Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 173. Sonnabend den 22. Juni 1889. 83. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 23. Juni, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir die Einführung neuer ortsstatutarischer Bestimmungen über den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in hiesiger Stadt beschlossen.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern zu diesen Bestimmungen Genehmigung ertheilt hat, bringen wir dieselben hiermit nachstehend behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 19. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ib. 2997. Dr. Tröndlin. Wölsch, Aff.

Bestimmungen
den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend.

§. 1.

Alle zum Bewohnen bestimmten Räume (Schlafräume eingeschlossen), sowie alle Räume, in denen Personen sich dauernd aufhalten (Fabriksäle, Werkstätten, Schreibstuben, Schankräume u. dgl.) in neuen Gebäuden oder neuen Geschossen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2, Absatz 1, fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. December und 31. Mai

im Rohbau, d. h. nach definitiv erfolgter wasserdichter Eindeckung, sowie Aufmauerung aller Scheidungen und Ueberwölbung der Kellerräume, fertig werden, nicht früher als

den nächstfolgenden 1. October,

wenn ihre Vollendung in der Zeit

zwischen dem 1. Juni und 31. August

erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres

und wenn dieselbe in den Zeitraum

zwischen dem 1. September und 30. November

fällt, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

Bei tapezierten Wohnungen tritt eine Verlängerung der vorstehenden Termine um drei Monate ein.

§. 2.

Alle zum Bewohnen oder zu dauerndem Aufenthalte für Personen bestimmten Kellergeschosse, sowie die nach Norden gelegenen Hofwohnungen in Seiten- und Hintergebäuden dürfen nicht früher als ein volles Jahr, nachdem der Rohbau vollendet ist, in Gebrauch genommen werden.

Auf Hintergebäude, in deren Rückseite sich Wohnungsfenster befinden, deren lichtgebende und zum Oeffnen eingerichtete Gesammtfläche mindestens 1 qm auf 10 qm Fußbodenfläche beträgt, und auf Seitenanbaue, welche mit dem Vordergebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, leidet diese Vorschrift keine Anwendung. Vielmehr sind hier die Bestimmungen in §. 1 maßgebend.

§. 3.

Der Zeitpunct der Vollendung eines Neubaues im Rohbau wird auf schriftliche Anzeige des Bauenden durch die Baupolizeibehörde an Ort und Stelle constatirt.

§. 4.

Nach erfolgter Vollendung des Rohbaues dürfen vor Ablauf von drei Monaten Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingehängt werden. Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu dicht an einander gefügte Bretter den Innenraum des Hauses vor Regen und Schnee zu schützen.

§. 5.

Die frühere Ingebrauchnahme eines Neubaues ist auf Ansuchen dann zu gestatten, wenn nach Ausspruch des Stadtbezirksarztes die Räume genügend ausgetrocknet sind.

§. 6.

Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in Gebrauch genommen worden sind, müssen auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden. Für die Kosten und für den durch die Leerstellung und einstweilige Unterbringung der Bewohner dem Rathe etwa erwachsenden Aufwand haftet der Besitzer des Grundstücks.

Außerdem werden Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen an dem Hausbesitzer um Geld bis zu Einhundert Fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gestraft.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft. Es unterliegen denselben alle in den Stadttheilen Reudnitz und Anger-Crottendorf begonnene Neubauten insoweit, als dieselben bis mit 30. Juni d. Js. nicht im Rohbau (vergl. §. 1) vollendet sind. In den übrigen Theilen des Stadtgebietes werden die Fristen für die Zeit der Ingebrauchnahme bei begonnenen Neubauten nur dann noch nach dem früheren Ortsstatut vom 14. November 1881 berechnet, wenn diese Bauten bis mit 30. Juni d. J. im Putz vollendet sind.

Mit dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Vorschriften treten die denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen vom 14. November 1881 außer Kraft.

Leipzig, am 29. April 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig. L. S. Dr. Georgi.
Die Stadtverordneten. L. S. Dr. Schill.
Wölsch, Aff.

Vorstehende localstatutarische Bestimmungen, den Zeitpunct der Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betreffend, werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt.

Dresden, am 5. Juni 1889.

Ministerium des Innern.
L. S. **von Nostitz-Wallwitz.**
Münckner.

Straßensperrung.

Die **Gutenberg-Straße** wird wegen Pflasterung auf die Dauer dieser Arbeit für **allen Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 4898. Dr. Tröndlin. Rüling.

Straßensperrung.

Das **Kupfergäßchen** wird wegen eines Neubaues daselbst bis auf Weiteres für allen **durchgehenden** Fahrverkehr **gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 4879. Dr. Tröndlin. Rüling.

Bekanntmachung.

Der von Anger-Crottendorf nach Stötteritz führende Weg wird wegen Regulirung auf die Dauer der Bauarbeiten für **allen** Fahrverkehr mit Ausnahme des sich von und nach dem Friedhofe bewegenden **gesperrt.**

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Leipzig.
I. V.: Dr. Demiani, Bez.-Aff.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 4899. Dr. Tröndlin. Rüling.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zu Anfang vorigen Jahres im Pferdestalle des Herrn Schlag hier, Brandvorwerkstraße 45, unter dessen und nach seinem Ableben der hinterlassenen Wittwe gehörigen Pferden ausgebrochene **Rotzkrankheit,** worüber Bekanntmachung unter dem 19. Januar d. J. erlassen worden ist, nachdem die erkrankten Pferde getödtet, die der Ansteckung verdächtigen aber während der Dauer der gesetzlichen Beobachtung keine rotzverdächtigen Erscheinungen gezeigt haben, auch die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist, als **erloschen** zu gelten hat.

Leipzig, den 17. Juni 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VIII. 1828. Dr. Tröndlin. Dr. Gringmuth, Aff.

Bekanntmachung.

Der am 19. März 1852 zu Connewitz geborene Handarbeiter Friedrich Wilhelm Rudolph **Poppe** hat sich der über ihn verhängten Polizeiaufsicht entzogen und ist dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt.

Wir bitten deshalb im Betretungsfalle um dessen Festnahme und um Benachrichtigung hierher.

Leipzig, den 18. Juni 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

II. 4102. Bretschneider. Schch.

Gefunden

wurde Ende vorigen Monats in einem größeren Garten-Etablissement hier

ein goldenes Gliederarmband

und in der Woche vor Pfingsten auf offener Straße

ein größeres **Geldtäschchen** mit mehr als **30 Mark.**

Da die Eigenthümer hierzu sich bisher nicht gemeldet haben, werden dieselben hierdurch aufgefordert, dies nunmehr baldigst an unterzeichneter Amtsstelle zu thun, da anderenfalls über die Fundobjecte weitere Verfügung getroffen werden wird.

Leipzig, den 19. Juni 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

VII. 1860. Bretschneider. Ml.

Als herrenlos wurde an unterzeichneter Amtsstelle ein neues **schwarzes Kaschmirkleid mit Taille** angemeldet, welches irrthümlich Ende vorigen Monats durch ein unbekanntes Mädchen an eine falsche Adresse abgegeben worden ist.

Die Eigenthümerin desselben wird hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche in unserer Criminalabtheilung geltend zu machen.

Leipzig, den 19. Juni 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

VII. 1859. Bretschneider. Ml.

Der deutsch-schweizerische Streitfall.

Bisher war man genöthigt, die Mittheilungen über den Streitfall zwischen Deutschland und der Schweiz mühsam zusammenzutragen auf die Gefahr hin, Wahres mit Falschem zu vermischen, und die schweizer Blätter haben das Ihrige dazu beigesteuert, um die Aufhellung des Dunkels zu vermeiden. Ein halbamtlicher Artikel des „Bund" leistet darin das Mögliche, er faßt seine Kenntniß der Sachlage in folgenden Worten zusammen: „Wir sind nicht in der Lage, Einzelheiten über den Inhalt der Antwort zu geben, welche die schweizerische Regierung der deutschen ertheilt hat, wohl aber sind wir ermächtigt, zu erklären, daß der Bundesrath im ganzen Umfang der Angelegenheit seinen Standpunct mit aller Würde und Entschiedenheit festgehalten hat." Das ist allerdings in einem Maße geschehen, welches das völkerrechtlich Zulässige weit überschreitet, und deshalb ist der Schweiz eine Lehre ertheilt worden, welche hoffentlich ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Die Vertreter dreier Mächte haben dem Schweizer Bundesrath erklärt, daß die Neutralität ein Privilegium sei, dessen Mißbrauch der Privilegirte vermeiden müsse, dasselbe werde unnatürlich und unhaltbar, wenn von seiner Grundlage aus eine beleidigende Mißachtung der Interessen des Nachbarstaates für berechtigt gehalten werde. So schreibt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" und fügt hinzu: „Wir glauben, daß die von Deutschland und Rußland am 13. Juni gleichzeitig in Bern gemachten Eröffnungen diesem Gedanken Ausdruck gegeben haben."

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" hat den Streitfall in Form eines Leitartikels behandelt, aus welchem hervorgeht, mit wie großem Ernst nicht nur Deutschland, sondern auch Rußland und Oesterreich-Ungarn den durch die Schweiz verschuldeten Mißbrauch des Vorrechtes der Neutralität betrachten, und dadurch ist endlich Klarheit in die bisher noch immer ziemlich dunkle Angelegenheit gekommen. Daraus ist auch zu ersehen, daß die Einsetzung eines Bundes-Generalanwaltes zur Ueberwachung der Fremdenpolizei nicht als ausreichende Bürgschaft für eine vernünftige Handhabung des Asylrechts erachtet werden kann, sondern daß zunächst die Ausführung des Artikels 2 des Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 sicher gestellt werden muß. Soweit reicht die Centralgewalt der Bundesregierung in der Schweiz, daß ein Fremder, welcher sich in der Schweiz niederlassen will, die Zeugnisse seiner Heimathsbehörde über einen unbescholtenen Leumund und über den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte beizubringen hat. Wäre das nicht in den einzelnen Cantonen zu erreichen, dann könnte von einer Centralgewalt des Bundesrathes füglich nicht mehr die Rede sein, dann wäre auch der Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ein werthloses Stück Papier.

Es scheint allerdings, daß die Bundesgewalt der Schweiz durch schlaffe, kraftlose Handhabung zum größten Theile verloren gegangen ist, wie wir erst neulich an dem Falle von Unbotmäßigkeit des Cantons Tessin bei den Wahlen erlebt haben. Das geht aber die Nachbarn der Schweiz nichts an. Diese haben vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß ihre Interessen nicht durch strafbare Nachlässigkeit der schweizer Bundesregierung in der unverantwortlichsten Weise verletzt werden. Die Schweiz ist nicht nur der Herd für die Umtriebe der deutschen Socialdemokraten, sondern auch für die der Anarchisten und Nihilisten, welche sich dort in ganz außerordentlich großer Zahl aufhalten. Nach einer Mittheilung des „Züricher Stadtboten" haben allein 3000 deutsche Anarchisten in der Schweiz ihren Wohnsitz aufgeschlagen. Angesichts solcher Thatsachen ist die Geduld der deutschen Regierung zu bewundern. „Wir haben es ruhig ertragen", sagt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung", „daß die Leitung der deutschen Socialdemokratie von der Schweiz aus erfolgt, daß sie dort ihre Congresse abhält, ihre Actionsprogramme entwickelt und mit Hilfe von Cantonalbehörden gegen die deutsche Regierung verwirklicht, ihre aufrührerischen Proclamationen herstellt und in der deutschen Bevölkerung verbreitet."

Dann kommt die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" auf den Fall Wohlgemuth zu sprechen und erklärt, daß dieser der Tropfen gewesen sei, welcher das Glas zum Ueberlaufen gebracht habe. Ja, es ist in der That empörend, daß ein deutscher Beamter auf Veranlassung eines Mitgliedes des Baseler Großrathes auf schweizer Gebiet gelockt wurde, um dort verhaftet und in strenger Haft neun Tag lang gehalten zu werden, weil er es gewagt hatte, die Umtriebe der deutschen Socialdemokraten und Anarchisten in der Schweiz zu überwachen. In England finden deutsche Polizeibeamte, welche dort dieselben Amtshandlungen ausüben, bereitwillig Förderung und Unterstützung, während man ihnen in der Schweiz Fallen stellt und sie mißhandelt und dann auch noch einen hochfahrenden Ton anstimmt, wenn die deutsche Regierung Rechenschaft verlangt. Das Uebermaß von Unverstand und Böswilligkeit bedeutet es aber, wenn die deutsche freisinnige Presse mit den schweizer Organen, welche solches Thun der schweizer Regierung vertheidigen und rechtfertigen, in dasselbe Horn stößt und die Sache so darstellt, als wäre dem Polizeiinspector Wohlgemuth nur geschehen, was er verdient hat. Wenn die Fremdenpolizei in der Schweiz vertragsmäßig gehandelt haben würde, dann hätte Wohlgemuth sich nicht eines Werkzeuges, wie der Schneidermeister Lutz ist, zu bedienen brauchen, um hinter die Schliche deutscher Socialisten und Anarchisten zu kommen, und dann wäre auch das verhängnißvolle Wort nicht gefallen: „Wühlen Sie nur tüchtig weiter", an das sich die freisinnigen Blätter geklammert haben, um ihren Mangel an Verständniß der vorliegenden Frage und an Vaterlandsliebe zu verdecken.

In England, wo man doch bekanntlich auf das Asylrecht auch großen Werth legt, begrüßt man die Haltung Deutschlands und Rußlands der Schweiz gegenüber mit voller Zustimmung, und der „Standard" sagt mit Recht: „Es gab eine Zeit, wo die stärkste Macht nicht daran gedacht hätte, mit der Schweiz über das Asylrecht zu hadern, wir müssen aber gestehen, daß, selbst wenn Rußland und Deutschland der Schweiz gegenüber jetzt eine dominirende Haltung annähmen, sie kaum auf Widerstand von anderer Seite stoßen würden." So spricht ein Organ der englischen Regierung und begegnet damit fast überall voller Zustimmung. Die Schweiz befand sich und befindet sich heute noch theilweise in dem Irrthum, daß sie auf Grund der ihr im Jahre 1815 zugestandenen Neutralität sich jede Beleidigung von Großmächten ungestraft erlauben dürfe, es war deshalb an der Zeit, sie daran zu erinnern, daß die von Europa verbürgte Neutralität der Schweiz ein Vorrecht ist, das durch Mißbrauch verloren gehen kann, daß dem Recht auch die Pflicht gegenübersteht, Nachbarstaaten mit derjenigen Rücksicht zu behandeln, welche alle Staaten gegenseitig zu nehmen haben, wenn sie mit einander in Frieden leben wollen. Die Sache Deutschlands ist in diesem Falle die Sache Europas, und die Schweiz wird nur in ihrem eigenen Interesse handeln, wenn sie hinreichende Bürgschaften dafür giebt, daß die Fremdenpolizei in der Schweiz nach dem Sinn und Wortlaut der Verträge und nach den überall als richtig anerkannten Grundsätzen gehandhabt wird!

* * *

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" bringt den folgenden vorstehend erwähnten Artikel:

Die Neutralität der Schweiz ist ein Erzeugniß der neueren Geschichte. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand die Schweiz in einer Art von Defensivbündniß mit Frankreich, und im Jahre 1798 war bekanntlich das Land der Kriegsschauplatz für die österreichischen, russischen und französischen Armeen. Noch beim Beginn der Freiheitskriege haben die alliirten Armeen ihren Weg durch die Schweiz genommen; erst auf dem Wiener Congreß ist die Neutralität der Schweiz, die Integrität und Unverletzlichkeit ihres Territoriums unter der Berücksichtigung der Consolidation ihrer inneren Angelegenheiten ausgesprochen worden. Diese Bevorzugung entbindet einen neutralen Staat aber nicht von denjenigen Pflichten gegen seine Nachbarn, welche Staaten ohne Neutralität gegenseitig beobachten, wenn sie mit einander in Frieden leben wollen. Ein Verhalten, welches zwischen Ländern, von denen keines die Neutralität beansprucht, zum Kriege führen würde, hat ein neutraler Staat mit besonderer Vorsicht zu vermeiden. Wenn im deutschen Reiche denjenigen Bestrebungen, welche auf den Umsturz der öffentlichen Ordnung in Rußland gerichtet sind, ähnliche Unterstützung gewährt würde, wie sie deutsche Umsturzbestrebungen in der Schweiz finden, wenn Nihilisten und Revolutionäre, Bombenfabrikanten und politische Mörder in Breslau, Posen und Königsberg dieselbe Pflege fänden, welche die Schweiz den deutschen Umstürzlern und ihren Umtrieben angedeihen läßt, wenn russische Beamte, welche sich über das Treiben solcher Revolutionäre in Deutschland würden informiren wollen, mit List herübergelockt, eingesperrt und wie Verbrecher behandelt würden, so ist nicht zu bezweifeln, daß zwischen Deutschland und Rußland der Krieg längst ausgebrochen wäre und kein Unparteiischer würde die Schuld an dem Ausbruch Rußland zur Last legen. Wenn französische und belgische Socialrevolutionäre an der deutschen Grenze denselben Vorschub erhielten, wie die deutschen Socialdemokraten in der Schweiz, so würde der Friede auch auf unserer Westgrenze nicht mehr bestehen.

Diesen Erwägungen gegenüber ist die Frage berechtigt, ob es der Schweiz bei ihrer Neutralität freisteht, dem bisher in hohem Grade freundlichen deutschen Grenznachbar gegenüber solche Bestrebungen auf ihrem Gebiete durch Duldung und Unterstützung zu fördern, welche zwischen anderen Staaten zum Bruche und zum Kriege führen würden.

Die Provocationen, welche in der Verhaftung und Mißhandlung des Polizei-Inspectors Wohlgemuth seitens der Schweizer Behörden gelegen haben, denen derselbe als deutscher Staatsbeamter bekannt war, würden an sich nicht geeignet sein, die Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland zu trüben, sondern könnten als eine Zufälligkeit und als das Ergebniß einer der Schwächen behandelt werden, welche der eidgenössischen Verfassung anhaften. Allein der Fall Wohlgemuth hat das Gewicht als Symptom einer durch die Schweizer Duldsamkeit gegen demokratische Wühler und Aufwiegler gegen monarchische Absicht geschaffenen, schon seit längerer Zeit unhaltbaren Situation. Letztere ist ermöglicht durch die Nichterfüllung des Art. 2 des Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 seitens der Schweiz. Wenn die in demselben vorgeschriebenen Zeugnisse der Heimathsbehörde, wie das in Deutschland noch heute geschieht, auch in der Schweiz eingefordert würden, so hätte die socialdemokratische Agitation der dort sich aufhaltenden Deutschen niemals die Stärke erlangt, in der sie heute betrieben wird. Auch von England geht ähnliche Agitation aus; aber deutsche Polizeibeamte, die mit Beobachtung derselben beauftragt werden, laufen dort nicht Gefahr, eingesperrt und ausgewiesen zu werden, sondern finden in ihren Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen jede Förderung und Unterstützung, welche gesetzlich zulässig ist. Von der Schweiz haben wir nur Duldung unserer prophylaktischen Beobachtungen verlangt, nur dieselbe Duldung, welche deutsche Verschwörer dort finden. So lange wir darauf rechneten, haben wir uns jeder Beschwerde über die Zulassung und, in mehreren Fällen, Förderung reichsfeindlicher Umtriebe durch Schweizer Behörden enthalten. Der Fall Wohlgemuth bekundet aber gleich dem des Polizeihauptmanns Fischer offene und werkthätige Parteinahme der Schweizer Behörden gegen das deutsche Reich und für dessen in der Schweiz [illegible] und thätige Feinde. Wir haben es ruhig ertragen, daß die Leitung der deutschen Socialdemokratie von der Schweiz aus erfolgt, daß sie dort ihre Congresse abhält, ihre Actionsprogramme entwickelt und mit Hilfe von Cantonalbehörden gegen die deutsche Regierung verwirklicht, ihre aufrührerischen Proclamationen herstellt und in der deutschen Bevölkerung verbreitet. Wenn ein Baseler Großrath, wie Herr Wullschleger, sich ungestraft in öffentlicher Versammlung rühmen darf, daß er den socialdemokratischen Agitator Lutz angestiftet habe, einen deutschen Beamten auf Schweizer Gebiet zu locken, und wenn nach dem Geständniß dieses selben Mannes der Bezirksamtmann zu Rheinfelden sich dazu hergab, dem nämlichen Socialdemokraten bei der Verhaftung und Gefangenhaltung eines deutschen Beamten seine hülfreiche Hand zu leihen und dadurch einer befreundeten Regierung gegenüber seine dienstliche Stellung zu mißbrauchen, so ist der Fall Wohlgemuth nur der Tropfen Wasser, der das Glas zum Ueberlaufen gebracht hat. Die Neutralität ist ein Privilegium, dessen Mißbrauch der Privilegirte vermeiden muß; dasselbe wird unnatürlich und unhaltbar, wenn von seiner Grundlage aus eine beleidigende Mißachtung der Interessen des Nachbarstaates für berechtigt gehalten wird. Wir glauben, daß die von Deutschland und Rußland am 13. cr. gleichzeitig in Bern gemachten Eröffnungen diesem Gedanken Ausdruck gegeben haben.

Zum Beleg des Gesagten behalten wir uns vor, demnächst einen Rückblick auf die Geschichte der Schweizer Neutralität zu bringen.

* * *

* In der Schweiz mehren sich die Stimmen, welche der deutschen Reichsregierung in ihrem Verhalten Recht geben, und selbst Blätter, welche sich im ersten Eifer zu allen möglichen und unmöglichen Gelübden der freien Schweizer den „geknechteten" Deutschen gegenüber verstiegen, empfinden etwas wie Katzenjammer über ihre Voreiligkeit. Daß freilich den deutschen Oppositionsblättern eine Scham über ihre Haltung aufgehen sollte, ist nicht zu erwarten, sie können von den schweizerischen in dieser Beziehung lernen. Von den vielen Schweizerstimmen führen wir hier nur die „Ostschweiz" an. Dieses Blatt schreibt:

„Mit der radical-demokratischen Auffassung, welche unsere liebe Asylfreiheit noch und noch zur Handlangerstelle in der internationalen revolutionären Bewegung herabwürdigen wollte, damit muß gründlich gebrochen werden; wir müssen die Asylfreiheit wieder in ihrer idealen Form handhaben. Wir fragen die Fremden, welche Anspruch auf unser Asylrecht machen, nicht, was sie glauben, fragen sie nicht, ob sie Monarchisten, Socialisten, Anarchisten oder Nihilisten seien; sie haben das Recht zu sein und zu glauben, was sie wollen. Aber sie sollen nicht thun dürfen, was sie wollen, und thun sie es doch, dann nimmt man sie beim Kragen. Auf der einen Seite soll die Schweiz die Leute sich etwas genauer besehen, welchen sie ein Asyl einräumt. Die Asylfreiheit ist Bundesrecht und nicht cantonales. Darum soll auch nur der Bund das Recht haben, sie zu gewähren und deren Ausübung nicht mehr den cantonalen Regierungen anheimstellen, wie bisher. Er allein hat auch die Verantwortung zu tragen dafür. Praktischer gesprochen, sollen Cantone den Fremden, welche vorgeben, wegen politischer Gründe nicht im Besitze aller erforderlichen Ausweispapiere zu sein, nur unter Zustimmung des Bundesrathes Aufenthalt oder Niederlassung in ihrem Gebiete bewilligen dürfen. Das ist der eine Punct. Die zweite Aufgabe ist der Erlaß einer Specialgesetzgebung gegen alle Agitation Fremder nach außen, gegen Bildung von Corporationen zum Zwecke solcher Agitation und gegen die Spitzel. Wir verlangen, daß, wer sich dagegen verfehlt, nicht bloß ausgewiesen, sondern auch strenge bestraft wird, heiße er Polizeispion oder anarchistischer Wühler."

Leipzig, 22. Juni.

* Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" schreibt:

Bei der Galatafel im königlichen Schlosse zu Dresden am 18. Juni wurde auf Se. Majestät den Kaiser und König von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen folgender Trinkspruch ausgebracht:

„Erlauben Mir Ew. Majestät, im Namen der hier anwesenden Mitglieder des Wettiner Hauses Unseren wärmsten Dank auszusprechen, daß Ew. Majestät geruht haben, an Unserem Feste theilzunehmen und demselben dadurch eine höhere Weihe zu geben. Ich fordere alle Anwesenden auf, Ihre Gläser zu leeren auf das Wohl Sr. Majestät des deutschen Kaisers. Er lebe hoch! und nochmals hoch! und abermals hoch!"

Hierauf erhoben Sich Se. Majestät der Kaiser und König zu folgendem Trinkspruch:

„Gestatten Mir Ew. Majestät, Ihnen Meinen herzlichsten Dank auszusprechen. Es war Mir eine Pflicht als Monarch und ein Herzensbedürfniß als Verwandter des Hauses, an dem heutigen Tage, an welchem Ew. Majestät mit Ihrem Volke so ein einziges Fest feiern, auch Meinerseits Meine Reverenz zu bezeugen. Ich spreche aus dem Herzen aller Anwesenden, wenn Ich rufe: Gott schütze, Gott segne, Gott erhalte Ew. Majestät und Ihr ganzes Haus! Se. Majestät der König von Sachsen, Er lebe hoch! und abermals hoch! und zum dritten Mal hoch!"

* Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" veröffentlicht folgende bereits telephonisch erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Bei der jetzt im Wesentlichen zum Abschluß gekommenen Ausstandsbewegung im Bezirk der westfälischen Kohlenbergwerke haben Sie in besonnener Klugheit die Verhältnisse durchweg richtig beurtheilt und durch entschlossene Thatkraft wie weise Umsicht zur Ueberwindung der nicht gewöhnlichen Schwierigkeiten einer ernsten Lage entscheidend beigetragen. Es gereicht Mir zur besonderen Freude, Ihnen dafür Meinen Dank und Meine volle Anerkennung auszusprechen.

Neues Palais, den 17. Juni 1889.

Wilhelm R.

An meinen General-Adjutanten, General der Cavallerie von Albedyll, commandirenden General des VII. Armee-Corps.

SLUB
Wir führen Wissen.